EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2008/0244(COD)

3.3.2009

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten (Neufassung)
(KOM(2008)0815 – C6-0477/2008 – 2008/0244(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Antonio Masip Hidalgo

(Neufassung – Artikel 80a der Geschäftsordnung)

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 23

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten (Neufassung)
(KOM(2008)0815 – C6-0477/2008 – 2008/0244(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung – Neufassung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2008)0815),

– gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 63 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0477/2008),

– gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten[1],

– unter Hinweis auf das Schreiben des Rechtsausschusses vom 25. Februar 2009 an den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres gemäß Artikel 80a Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,

– gestützt auf die Artikel 80a und 51 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Stellungnahme des Rechtsausschusses (A6-0000/2009),

A. in der Erwägung, dass aus der Stellungnahme der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission hervorgeht, dass der vorliegende Vorschlag keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als jene, die als solche im Vorschlag ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die unveränderten Bestimmungen der bestehenden Rechtsakte auf eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderungen der bestehenden Rechtstexte beschränkt,

1. billigt den Vorschlag der Kommission mit den Anpassungen an die Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und mit den nachstehenden Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

[1] ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Unter Berücksichtigung der Sozialhilfe, die Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats gewährt wird, sollten Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern festgelegt werden, die diesen ein menschenwürdiges Leben ermöglichen und vergleichbare Lebensbedingungen in allen Mitgliedstaaten gewährleisten.	(11) Unter Berücksichtigung der Sozialhilfe, die Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats gewährt wird, ***und der spezifischen Situation der Asylbewerber unter besonderer Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse*** sollten Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern festgelegt werden, die diesen ein menschenwürdiges Leben ermöglichen und vergleichbare Lebensbedingungen in allen Mitgliedstaaten gewährleisten.

Or. es

Begründung

Bezüglich des Umfangs der Sozialhilfe bestehen große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten. Selbst wenn die Asylbewerber bei der Aufnahme die gleichen materiellen Zuwendungen erhalten würden wie die, die den Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats gewährt werden, wären ihnen damit nicht automatisch menschenwürdige Lebensbedingungen garantiert, da sie keine Familienangehörigen oder anderweitige Unterstützung im Aufnahmeland haben.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Im Interesse der Gleichbehandlung aller Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, und um die Übereinstimmung mit dem geltenden Asylrecht der EU zu wahren, insbesondere mit der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen	(13) Im Interesse der Gleichbehandlung aller Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, und um die Übereinstimmung mit dem geltenden Asylrecht der EU zu wahren, insbesondere mit der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen

als Flüchtlinge oder als Personen, die internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, empfiehlt es sich, den Anwendungsbereich dieser Richtlinie auf Personen auszudehnen, die subsidiären Schutz beantragt haben.	als Flüchtlinge oder als Personen, die internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, empfiehlt es sich, den Anwendungsbereich dieser Richtlinie auf Personen auszudehnen, die subsidiären Schutz beantragt haben. ***Diese Richtlinie findet Anwendung in allen Phasen und auf alle Arten von Verfahren für Anträge auf internationalen Schutz und an allen Orten und in allen Einrichtungen, die Asylbewerber aufnehmen.***

Or. es

Begründung

Es sollte hervorgehoben werden, dass die Aufnahmebedingungen sowohl auf Asylbewerber, die auf eine Überstellung im Rahmen eines Dublin-Verfahrens warten, als auch Asylbewerber, deren Anträge auf Zulässigkeit geprüft werden; *Asylbewerber, für die ein Grenzverfahren oder anderes Verfahren läuft oder die in irgendeiner anderen Form an einem Aufnahmeort an der Landesgrenze, an einem Flughafen, in einer Polizeiwache oder jedem anderen Ort festgehalten oder in Gewahrsam genommen werden, Anwendung finden.*

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Als generelle Regel dürfen Personen, die internationalen Schutz beantragen, nicht in Gewahrsam genommen werden.

Or. es

Begründung

Das Recht, nicht willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten zu werden, ist ein grundlegendes Menschenrecht, das in Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert ist. Artikel 31 der UN-Konvention von 1951 stipuliert, dass keine Strafen (einschließlich unnötiger Ingewahrsamnahme) wegen unrechtmäßiger Einreise oder Aufenthalts gegen Flüchtlinge verhängt werden, vorausgesetzt, dass diese sich unverzüglich

bei den Behörden melden und Gründe darlegen, die ihre unrechtmäßige Einreise oder ihren unrechtmäßigen Aufenthalt rechtfertigen. Da der Asylantrag einen solchen Rechtfertigungsgrund darstellt, sollte die Ingewahrsamnahme nur als letztes Mittel eingesetzt werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die Ingewahrsamnahme von Asylbewerbern sollte im Einklang mit dem Grundsatz erfolgen, wonach eine Person nicht allein deshalb in Gewahrsam genommen werden darf, weil sie um internationalen Schutz nachsucht, und insbesondere unter Beachtung von Artikel 31 des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten gegen Asylbewerber keine Strafen wegen illegaler Einreise oder illegalem Aufenthalt verhängen und die Bewegungsfreiheit nur sofern erforderlich einschränken. Daher sollte die Ingewahrsamnahme von Asylbewerbern nur in den in der Richtlinie eindeutig definierten Ausnahmefällen und im Einklang mit den Grundsätzen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Art und Weise und den Zweck der Ingewahrsamnahme möglich sein. Befindet sich ein Asylbewerber in Gewahrsam, sollte er zur Einlegung eines Rechtsbehelfs vor einem einzelstaatlichen Gericht berechtigt sein.	(16) Die Ingewahrsamnahme von Asylbewerbern sollte im Einklang mit dem Grundsatz erfolgen, wonach eine Person nicht allein deshalb in Gewahrsam genommen werden darf, weil sie um internationalen Schutz nachsucht, und insbesondere unter Beachtung ***der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten insbesondere auf der Grundlage*** von Artikel 31 des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten gegen Asylbewerber keine Strafen wegen illegaler Einreise oder illegalem Aufenthalt verhängen und die Bewegungsfreiheit nur sofern erforderlich einschränken. Daher sollte die Ingewahrsamnahme von Asylbewerbern nur in den in der Richtlinie eindeutig definierten Ausnahmefällen und im Einklang mit den Grundsätzen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Art und Weise und den Zweck der Ingewahrsamnahme möglich sein. Befindet sich ein Asylbewerber in Gewahrsam, sollte er zur Einlegung eines Rechtsbehelfs vor einem einzelstaatlichen Gericht berechtigt sein.

Or. es

Begründung

Diese Ergänzung ist notwendig, um die Bedeutung der Einhaltung der internationalen menschenrechtlichen Bestimmungen im Rahmen dieser Richtlinie hervorzuheben. Im Zusammenhang mit der Ingewahrsamnahme müssen nicht nur die nationalen Rechtsvorschriften, sondern auch die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten eingehalten werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Die Richtlinie zielt vor allem darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung der Menschenwürde zu gewährleisten und die Anwendung der Artikel 1, 6, 7, 18, 24 und 47 der genannten Charta zu fördern, und muss entsprechend umgesetzt werden.	(26) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Die Richtlinie zielt vor allem darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung der Menschenwürde zu gewährleisten und die Anwendung der Artikel 1, ***4***, 6, 7, 18, 24 und 47 der genannten Charta zu fördern, und muss entsprechend umgesetzt werden.

Or. es

Begründung

Im Rahmen dieser Richtlinie ist ein Verweis auf Artikel 4 der Charta angezeigt, der unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung verbietet.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Inhaber der Bescheinigung erhält Zugang zu den Asylbewerbern gemäß dieser Richtlinie zuerkannten Rechten und Vorteilen.	***Für den*** Zugang zu den Asylbewerbern gemäß dieser Richtlinie zuerkannten Rechten und Vorteilen ***sind keine zusätzlichen Dokumente erforderlich***.

Or. es

Begründung

Ein einziges Dokument sollte zur Bescheinigung des Status des Asylbewerbers und der ihm zustehenden Rechte und Vorteile genügen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2 – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. In Fällen, in denen es erforderlich ist, dürfen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung den Antragsteller entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften an einem bestimmten Ort in Gewahrsam nehmen, wenn sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen. Der Antragsteller darf nur dann an einem bestimmten Ort in Gewahrsam genommen werden, wenn	2. ***In Ausnahmesituationen und*** in Fällen, in denen es erforderlich ist, dürfen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung den Antragsteller entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften an einem bestimmten Ort in Gewahrsam nehmen, wenn sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen. Der Antragsteller darf nur dann an einem bestimmten Ort in Gewahrsam genommen werden, wenn

Or. es

Begründung

Das Recht, nicht willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten zu werden, ist ein grundlegendes Menschenrecht, das in Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert ist. Artikel 31 der UN-Konvention von 1951 stipuliert, dass keine Strafen (einschließlich unnötiger Ingewahrsamnahme) wegen unrechtmäßiger Einreise oder Aufenthalts gegen Flüchtlinge verhängt werden, vorausgesetzt, dass diese sich unverzüglich bei den Behörden melden und Gründe darlegen, die ihre unrechtmäßige Einreise oder ihren unrechtmäßigen Aufenthalt rechtfertigen. Da der Asylantrag einen solchen Rechtfertigungsgrund darstellt, sollte die Ingewahrsamnahme nur als letztes Mittel eingesetzt werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) seine Identität oder Staatsangehörigkeit ***festgestellt, bestätigt oder*** überprüft werden soll;	a) seine Identität oder Staatsangehörigkeit überprüft werden soll***, wenn der Asylbewerber die Mitwirkung im Überprüfungsverfahren verweigert***;

Or. es

Begründung

Wie alle Einschränkungen einer Freiheit oder eines Grundrechts müssen die Beschränkungen des Rechts auf Freiheit sehr eng ausgelegt werden. Deshalb muss diese Bestimmung noch weiter spezifiziert bzw. müssen die Umstände, unter denen Asylbewerber in Gewahrsam genommen werden können, noch präziser definiert werden.

Die Überprüfung der Identität und/oder Staatsangehörigkeit allein ist kein ausreichender Grund für eine Ingewahrsamnahme, es sei denn, der Asylbewerber weigert sich, in gutem Glauben am Überprüfungsverfahren mitzuwirken.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Beweismittel gesichert werden sollen, auf die sich sein Antrag auf internationalen Schutz stützt und die andernfalls verloren gehen könnten;	b) ***im Rahmen des Erstgesprächs*** Beweismittel gesichert werden sollen, auf die sich sein Antrag auf internationalen Schutz stützt und die andernfalls verloren gehen könnten;

Or. es

Begründung

Wie alle Einschränkungen einer Freiheit oder eines Grundrechts müssen die Beschränkungen das Recht auf Freiheit sehr eng ausgelegt werden. Deshalb muss diese Bestimmung noch weiter spezifiziert bzw. müssen die Umstände, unter denen Asylbewerber in Gewahrsam genommen werden können, noch präziser definiert werden.

Die Abweichung von dem allgemeinen Grundsatz darf nicht benutzt werden, um die Ingewahrsamnahme während des gesamten Verfahrens zur Überprüfung des Status des Flüchtlings zu rechtfertigen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) dies aus Gründen der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.	d) dies aus Gründen der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung erforderlich ist ***und Beweise dafür vorliegen, dass von dem Asylbewerber eine reale und unmittelbare Gefahr für diese Grundsätze ausgehen könnte***.

Or. es

Begründung

Wie alle Einschränkungen einer Freiheit oder eines Grundrechts müssen die Beschränkungen das Recht auf Freiheit restriktiv ausgelegt werden. Deshalb muss dieser Artikel noch weiter spezifiziert werden, um die Umstände, unter denen Asylbewerber in Gewahrsam genommen werden können, noch präziser zu definieren.

Die Ausnahme aus Gründen der nationalen Sicherheit darf auch nicht zur allgemeinen Regel werden. Sie sollte auf Fälle beschränkt werden, in denen Beweise dafür vorliegen, dass von dem betreffenden Asylbewerber eine konkrete und unmittelbare Gefahr ausgeht.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Der Gewahrsam wird für den kürzest möglichen Zeitraum angeordnet. Insbesondere ein Gewahrsam gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a, b und c darf sich nur über den Zeitraum erstrecken, der nach vernünftigem Ermessen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Verwaltungsverfahren zur Erlangung von	1. Der Gewahrsam wird für den kürzest möglichen Zeitraum angeordnet. Insbesondere ein Gewahrsam gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a, b und c darf sich nur über den Zeitraum erstrecken, der nach vernünftigem Ermessen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Verwaltungsverfahren zur Erlangung von

Informationen über die Staatsangehörigkeit des Asylbewerbers oder über die Beweismittel, auf die sich sein Asylantrag stützt, oder zur Durchführung des entsprechenden Verfahrens zur Entscheidung über sein Recht auf Einreise in das Hoheitsgebiet notwendig ist.	Informationen über die Staatsangehörigkeit ***oder Identität*** des Asylbewerbers oder über die Beweismittel, auf die sich sein Asylantrag stützt, oder zur Durchführung des entsprechenden Verfahrens zur Entscheidung über sein Recht auf Einreise in das Hoheitsgebiet notwendig ist.

Or. es

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verzögerungen im Verwaltungsverfahren, die nicht dem Asylbewerber anzulasten sind, rechtfertigen keine Fortdauer des Gewahrsams.	***Diese Verwaltungsverfahren sind mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen.*** Verzögerungen im Verwaltungsverfahren, die nicht dem Asylbewerber anzulasten sind, rechtfertigen keine Fortdauer des Gewahrsams.

Or. es

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Der Gewahrsam wird von einer Justizbehörde angeordnet. In dringenden Fällen kann er von einer Verwaltungsbehörde angeordnet werden; die Gewahrsamsanordnung ist dann binnen ***72*** Stunden nach Beginn des Gewahrsams von einer Justizbehörde zu bestätigen. Erachtet die Justizbehörde den Gewahrsam für rechtswidrig oder wird die Anordnung nicht binnen ***72*** Stunden bestätigt, wird der betreffende Asylbewerber unverzüglich auf	2. Der Gewahrsam wird von einer Justizbehörde angeordnet. In dringenden Fällen kann er von einer Verwaltungsbehörde angeordnet werden; die Gewahrsamsanordnung ist dann ***unverzüglich*** binnen ***48*** Stunden nach Beginn des Gewahrsams von einer Justizbehörde zu bestätigen. Erachtet die Justizbehörde den Gewahrsam für rechtswidrig oder wird die Anordnung nicht binnen ***48*** Stunden bestätigt, wird der

freien Fuß gesetzt.	betreffende Asylbewerber unverzüglich auf freien Fuß gesetzt.

Or. es

Begründung

Asylbewerber sind keine Kriminellen, sondern im Gegenteil auf Grund ihrer freiheitlichen politischen Überzeugungen und ihres Eintretens für diese Überzeugungen für viele Menschen in ihrem Herkunftsland ein Vorbild. Wenn wir wollen, dass Europa im Kampf um die Freiheit weltweit mit gutem Beispiel vorangeht, sollte diesen Personen eine bevorzugte Behandlung gewährt und die genannte Frist von 72 Stunden verkürzt werden. In Einklang mit Artikel 5 Absatz 3 der EMRK, der das Recht jeder Person festschreibt, unverzüglich einem Richter vorgeführt zu werden, sollte diese Formulierung – „unverzüglich" – verwendet werden, um deutlich zu machen, dass den Umständen jedes einzelnen Falles innerhalb einer Frist von maximal 48 Stunden Rechnung zu tragen ist.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Gründe für den Gewahrsam, die Höchstdauer des Gewahrsams und die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren für die Anfechtung der Gewahrsamsanordnung werden den in Gewahrsam genommenen Asylbewerbern unverzüglich in einer Sprache mitgeteilt, ***von der angenommen werden darf, dass sie*** sie verstehen.	4. Die Gründe für den Gewahrsam, die Höchstdauer des Gewahrsams und die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren für die Anfechtung der Gewahrsamsanordnung werden den in Gewahrsam genommenen Asylbewerbern unverzüglich in einer Sprache mitgeteilt, ***die*** sie verstehen.

Or. es

Begründung

Diese Änderung ist notwendig zur Einhaltung der Bestimmung von Artikel 5 Absatz 2 der EMRK. Diese Bestimmung wurde vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte dahingehend interpretiert, dass die betreffende Person in einer einfachen und nicht technokratischen Sprache über die Gründe für ihre Festnahme informiert wird, damit sie die Entscheidung vor einem Gericht anfechten kann.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. ***Die Fortdauer des Gewahrsams*** wird in angemessenen Zeitabständen ***entweder*** auf Antrag des Asylbewerbers ***oder von Amts wegen von einer Justizbehörde*** überprüft.	5. ***Der Gewahrsam*** wird ***von der Justizbehörde von Amts wegen*** in angemessenen Zeitabständen ***und/oder*** auf Antrag des Asylbewerbers überprüft***, wenn veränderte Umstände oder neue Informationen vorliegen, die die Gründe für den Gewahrsam betreffen***.

Or. es

Begründung

Der Gewahrsam muss regelmäßig von der Justizbehörde auf seine Rechtmäßigkeit und Notwendigkeit überprüft werden, unabhängig davon, ob der Asylbewerber dies beantragt hat.

Zudem legt Artikel 5 Absatz 4 EMRK das Recht jeder Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, fest, den Freiheitsentzug vor Gericht anzufechten. Asylbewerber, die sich in dieser Situation befinden, sollten dieses Recht ausüben können.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Im Falle einer Ingewahrsamnahme ***sorgen*** die Mitgliedstaaten ***dafür, dass der Asylbewerber*** unentgeltlich rechtliche Beratung und/oder Vertretung ***in Anspruch nehmen kann, wenn er die Kosten nicht selbst tragen kann***.	6. Im Falle einer Ingewahrsamnahme ***gewährleisten*** die Mitgliedstaaten ***den wirksamen Zugang der Asylbewerber zu*** unentgeltlicher rechtlicher Beratung und/oder Vertretung. ***In jedem Fall können die Asylbewerber entscheiden, private rechtliche Beratung oder Vertretung in Anspruch zu nehmen, wenn sie dies vorziehen.***

Or. es

Begründung

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Asylbewerber wirksamen Zugang zu rechtlicher Beratung und/oder Vertretung haben.

Die rechtliche Beratung und/oder Vertretung sind unentgeltlich. Die Asylbewerber sollten nicht verpflichtet sein, nachzuweisen, dass sie die Kosten für die rechtliche Beratung oder Vertretung nicht selbst tragen können. Sie sollten in jedem Fall die Möglichkeit haben, private rechtliche Beratung oder Vertretung in Anspruch zu nehmen. Der Zugang zu rechtlicher Beratung und/oder Vertretung wird durch das nationale Recht geregelt.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass in Gewahrsam befindlichen Asylbewerbern unverzüglich aktuelle Informationen zu den in der Einrichtung geltenden Regeln bereitgestellt und ihnen ihre Rechte und Pflichten in einer Sprache erläutert werden, ***von der angenommen werden darf, dass sie*** sie verstehen.	3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass in Gewahrsam befindlichen Asylbewerbern unverzüglich aktuelle Informationen zu den in der Einrichtung geltenden Regeln bereitgestellt und ihnen ihre Rechte und Pflichten in einer Sprache erläutert werden, ***die*** sie verstehen.

Or. es

Begründung

Diese Änderung ist notwendig zur Einhaltung der Bestimmung von Artikel 5 Absatz 2 der EMRK. Diese Bestimmung wurde vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte dahingehend interpretiert, dass die betreffende Person in einer einfachen und nicht technokratischen Sprache über die Gründe für ihre Festnahme informiert wird, damit sie die Entscheidung vor einem Gericht anfechten kann.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. In Gewahrsam befindliche Minderjährige müssen Gelegenheit zu	2. In Gewahrsam befindliche Minderjährige müssen Gelegenheit zu

Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten erhalten.	Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten ***und Aktivitäten im Freien*** erhalten.

Or. es

Begründung

Um die gesunde körperliche und seelische Entwicklung der Minderjährigen zu gewährleisten, müssen auch Aktivitäten im Freien vorgesehen werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Personen mit besonderen Bedürfnissen dürfen nicht in Gewahrsam genommen werden, es sei denn, eine Einzelfallprüfung durch qualifiziertes Fachpersonal hat bestätigt, dass sich ihre Gesundheit, einschließlich ihrer psychischen Gesundheit, und ihr Wohlergehen infolge des Gewahrsams nicht erheblich verschlechtern werden.	5. Personen mit besonderen Bedürfnissen dürfen nicht in Gewahrsam genommen werden, es sei denn, eine Einzelfallprüfung durch qualifiziertes ***und unabhängiges*** Fachpersonal hat bestätigt, dass sich ihre Gesundheit, einschließlich ihrer psychischen Gesundheit, und ihr Wohlergehen infolge des Gewahrsams nicht erheblich verschlechtern werden.

Or. es

Begründung

Das Fachpersonal muss unabhängig sein, um eine unabhängige Beurteilung zu gewährleisten.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Der Zugang zum Bildungssystem darf nicht um mehr als drei Monate, nachdem	2. Der Zugang zum Bildungssystem ***muss so bald wie möglich nach der Stellung des***

der Minderjährige oder seine Eltern einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, verzögert werden.	***Antrags auf internationalen Schutz gewährleistet werden und*** darf ***in jedem Fall*** nicht um mehr als drei Monate, nachdem der Minderjährige oder seine Eltern einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, verzögert werden

Or. es

Begründung

Der Schulbesuch Minderjähriger muss so früh wie möglich gewährleistet werden, um ihnen eine geeignete Schulbildung zu ermöglichen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass *der* Antragsteller spätestens sechs Monate nach der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz Zugang zum Arbeitsmarkt *erhält*.	1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass *dem* Antragsteller ***schnellstmöglich und in jedem Fall*** spätestens sechs Monate nach der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz ***wirksamer*** Zugang zum Arbeitsmarkt *gewährt wird*.

Or. es

Begründung

Es ist wichtig, dass die Personen, die internationalen Schutz beantragen, so bald wie mögich Arbeit suchen können. Das Recht auf Arbeit ist wichtig, um die Asylbewerber vor sozialer Ausgrenzung zu schützen, ihre Eigenständigkeit zu fördern und ihre Wiedereingliederung im Fall der Rückkehr in ihr Herkunftsland zu erleichtern. Zudem bedeutet die Einschränkung des Zugangs zum Arbeitsmarkt für den Aufnahmestaat zusätzliche soziale Kosten und kann zur Zunahme irregulärer Arbeitsverhältnisse führen.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten beschließen nach Maßgabe ihres einzelstaatlichen Rechts, unter welchen Voraussetzungen dem Antragsteller Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt wird, ohne den Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylbewerber ***unangemessen*** zu beschränken.	2. Die Mitgliedstaaten beschließen nach Maßgabe ihres einzelstaatlichen Rechts, unter welchen Voraussetzungen dem Antragsteller Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt wird, ohne den ***wirksamen*** Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylbewerber zu beschränken ***oder zu verzögern***.

Or. es

Begründung

Der Ermessensspielraum, der den Mitgliedstaaten bei der Festlegung zusätzlicher Bedingungen für die Asylbewerber, die bereits Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten haben, zugestanden wird, bedeutet in der Praxis eine Beschränkung dieses Zugangs. Als solche ist beispielsweise die vorgeschriebene Beantragung einer Arbeitserlaubnis, die Beschränkung des Zugangs zu bestimmten Wirtschaftssektoren oder die Verringerung der Arbeitszeit anzusehen. Zudem kann die Verringerung der nationalspezifischen Unterschiede zur Verringerung der „Sekundärbewegungen" beitragen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Bei der Berechnung des Betrags der Asylbewerbern zu gewährenden Unterstützung stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Gesamtbetrag, auf den sich die Asylbewerbern im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen belaufen, dem Betrag der Sozialhilfe entspricht, der eigenen Staatsangehörigen gewährt wird, die ***eine solche*** Unterstützung beantragt haben. ***Etwaige diesbezügliche Unterschiede sind***	5. Bei der Berechnung des Betrags der Asylbewerbern zu gewährenden Unterstützung stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Gesamtbetrag, auf den sich die Asylbewerbern im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen belaufen, dem Betrag der Sozialhilfe entspricht, der eigenen Staatsangehörigen gewährt wird, die ***in einer ähnlichen Situation soziale*** Unterstützung beantragt haben.

zu begründen.

Or. es

Begründung

Bezüglich des Umfangs der Sozialhilfe bestehen große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten. Selbst wenn die Asylbewerber bei der Aufnahme die gleichen materiellen Zuwendungen erhalten würden wie die, die den Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats gewährt werden, wären ihnen damit nicht automatisch menschenwürdige Lebensbedingungen garantiert, da sie keine Familienangehörigen oder anderweitige Unterstützung im Aufnahmeland haben.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in den innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie die spezielle Situation von Personen mit besonderen Bedürfnissen. Schutzbedürftige Personen wie Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Mensche, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit psychischen Problemen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, sind in jedem Fall als Personen mit besonderen Bedürfnissen anzusehen.	1. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in den innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie die spezielle Situation von Personen mit besonderen Bedürfnissen. Schutzbedürftige Personen wie Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Mensche, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, ***Frauen und Mädchen, die Opfer von Genitalverstümmelung wurden,*** Personen mit psychischen Problemen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, sind in jedem Fall als Personen mit besonderen Bedürfnissen anzusehen.

Or. es

Begründung

Die Situation von Frauen und Mädchen, die Opfer von Genitalverstümmelung wurden, muss besonders berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten legen in ihrem einzelstaatlichen Recht fest, nach welchen Verfahren unmittelbar nach Eingang eines Antrags auf internationalen Schutz zu ermitteln ist, ob der Antragsteller besondere Bedürfnisse hat, und wie solche Bedürfnisse anzugeben sind. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Personen mit besonderen Bedürfnissen während des gesamten Asylverfahrens Unterstützung erhalten und ihre Situation in geeigneter Weise verfolgt wird.	2. Die Mitgliedstaaten legen in ihrem einzelstaatlichen Recht fest, nach welchen Verfahren unmittelbar nach Eingang eines Antrags auf internationalen Schutz zu ermitteln ist, ob der Antragsteller besondere Bedürfnisse hat, und wie solche Bedürfnisse anzugeben sind. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Personen mit besonderen Bedürfnissen während des gesamten Asylverfahrens Unterstützung erhalten und ihre Situation in geeigneter Weise verfolgt wird***, unabhängig davon, wann diese Bedürfnisse festgestellt werden***.

Or. es

Begründung

Die Ermittlung von Personen mit besonderen Bedürfnissen ist wichtig, da Asylbewerber die in der Richtlinie festgelegten Aufnahmebedingungen nicht in Anspruch nehmen dürfen, wenn sie nicht als „Personen mit besonderen Bedürfnissen" identifiziert werden. Außerdem kann so Gesundheitsproblemen vorgebeugt werden, die erst später im Laufe des Verfahrens auftreten könnten, und die Arbeitsfähigkeit sowie das Gefühl der Sicherheit und Eigenständigkeit verbessert werden. Werden Personen mit besonderen Bedürfnissen rasch identifiziert, kann damit auch nachträglichen Asylgesuchen vorgebeugt werden.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Das Betreuungspersonal für ***Folteropfer*** muss im Hinblick auf die Bedürfnisse ***von Folteropfern*** adäquat ausgebildet sein und sich regelmäßig fortbilden; es unterliegt in	2. Das Betreuungspersonal für ***die Opfer von Folter, Vergewaltigung und anderen schweren Gewalttaten*** muss im Hinblick auf die Bedürfnisse ***der Opfer*** adäquat

Bezug auf die Informationen, die es durch seine Arbeit erhält, der Schweigepflicht, wie sie im einzelstaatlichen Recht definiert ist.	ausgebildet sein und sich regelmäßig fortbilden; es unterliegt in Bezug auf die Informationen, die es durch seine Arbeit erhält, der Schweigepflicht, wie sie im einzelstaatlichen Recht definiert ist.

Or. es

Begründung

Es ist selbstverständlich, dass Personen, die mit Folteropfern, aber auch mit Opfern von Vergewaltigung und anderen schweren Gewalttaten (den Gruppen, die auch in Absatz 1 dieses Artikels genannt werden) zu tun haben, die Möglichkeit adäquater Ausbildung und Fortbildung erhalten sollten. Darüber hinaus wird in der Begründung des Vorschlags festgestellt, dass der Möglichkeit für das Personal, das Folter- und Gewaltopfer betreut, sich entsprechend auszubilden und fortzubilden, große Bedeutung beigemessen wird, wie auch in der Richtlinie betreffend unbegleitete Minderjährige vorgesehen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass in den in Absatz 1 genannten Fällen rechtliche Beratung und/oder Vertretung in Anspruch genommen werden kann. ***Eine solche rechtliche Beratung und/oder Vertretung erfolgt unentgeltlich, wenn der Asylbewerber die damit verbundenen Kosten nicht selbst tragen kann.***	2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass in den in Absatz 1 genannten Fällen ***unentgeltliche*** rechtliche Beratung und/oder Vertretung ***wirksam*** in Anspruch genommen werden kann. ***In jedem Fall können die Asylbewerber entscheiden, private rechtliche Beratung oder Vertretung in Anspruch zu nehmen, wenn sie dies vorziehen.***

Or. es

Begründung

Asylbewerber sollten nicht verpflichtet sein, nachzuweisen, dass sie die Kosten für rechtliche Beratung oder Vertretung nicht selbst tragen können. Sie sollten auch jederzeit private rechtliche Beratung oder Vertretung in Anspruch nehmen können.

BEGRÜNDUNG

"Der Staat (Mexiko) nimmt (diese) Kinder (spanischer Republikaner) in seine Obhut und bietet ihnen Fürsorge und Bildung, damit sie morgen würdig das Ideal ihres Vaterlandes verteidigen." (Schreiben des mexikanischen Präsidenten Lázaro Cárdenas an seinen spanischen Amtskollegen Manuel Azaña).

Die Europäische Union ist in erster Linie eine Gemeinschaft, deren Mitgliedstaaten gleiche Werte teilen, wie sie in ihrer Charta der Grundrechte (im Folgenden „die Charta"), in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) enthalten sind. Zu diesen Rechten gehört laut Artikel 18 der Charta das Recht auf Asyl, das nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ebenso gewährleistet wird wie das in der Charta in Artikel 19 gewährte Recht auf subsidiären Schutz, dem zufolge Kollektivausweisungen nicht zulässig sind.

Asyl ist ein Grundrecht und zugleich ein Übergangsrecht. Ob es gewährt wird, hängt von der Verfolgung im Herkunftsland ab. Seine Anerkennung muss dem Antragsteller Leben und Entwicklung ermöglichen, damit zum Beispiel, wie es Cárdenas gegenüber Azaña zum Ausdruck brachte, die heute behüteten Kinder morgen zu Verfechtern der Freiheitsideale werden, indem sie zeitweilig im Aufnahmeland integriert werden.

Das Asylrecht vereint die demokratischen Staaten im Schutz und in der Förderung ihrer Werte.

Nach dem Europäischen Rat in Tampere bestand das Ziel in der ersten Phase des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) (1999-2005) darin, den jeweiligen Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten durch gemeinsame Mindestvorschriften zu harmonisieren. In der zweiten Phase geht es um die Durchsetzung eines gemeinsamen Asylverfahrens und eines einheitlichen Status der Asylberechtigten bzw. der Personen, die subsidiären Schutz genießen.

In diesem Zusammenhang wurde die Richtlinie 2003/9/EG des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten verabschiedet und genügend Raum für eine eigene Würdigung der Fälle eingeräumt.

Nachdem einige Jahre vergangen sind, führten die Einschätzungen der Europäischen Kommission und die Reisen des Ausschusses des Europäischen Parlaments für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) zu dem Schluss, dass die Aufnahmeverfahren und -bedingungen für Asylbewerber nach wie vor sehr problematisch und ungleich sind. Das ruft Sekundärbewegungen hervor und widerspricht den Grundsätzen des gleichen Rechts auf Schutz in der Union.

Das Parlament hatte Gelegenheit, nicht hinnehmbare Bürden für die Asylbewerber in der Europäischen Union anzuprangern. Ebenso wurde auf die unter den Mitgliedstaaten ungleich verteilte Last hingewiesen. Obwohl die finanziellen Mittel aufgestockt wurden, reicht der

Europäische Flüchtlingsfonds reicht nicht aus, um den vor uns stehenden Herausforderungen zu begegnen.

Zwar ist dieses erste Paket von Berichten zum Asyl im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens ein qualitativer Sprung im Vergleich zur bisherigen Rolle des Europäischen Parlaments, doch dürfen wir nicht außer Acht lassen, dass die Zielsetzung eine gemeinsame Asylregelung ist.

Ausgezeichneter Vorschlag der Kommission

Der Berichterstatter begrüßt nachdrücklich den Vorschlag für eine Neufassung der Richtlinie 2003/9/EG des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten und bekundet seine feste Entschlossenheit, Geist und Buchstaben des von der Kommission vorgelegten Textes zu unterstützen.

Die neue Richtlinie wird zur Harmonisierung und Verbesserung der Aufnahmevorschriften beitragen und die Sekundärbewegungen einschränken.

Als maßgeblich werden folgende Vorschläge erachtet:

1. *Anwendungsbereich der Richtlinie*

- Einbeziehung von Personen, die subsidiären Schutz beantragt haben, um die Kohärenz mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand zu gewährleisten (Anerkennungsrichtlinie, die den Rechtsbegriff „subsidiärer Schutz“ einführt, dessen Parallelen zum Asyl in dem am 17. Februar 2009 ergangenen Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Elgafaji anerkannt wurden).

- Anwendung der Richtlinie auf alle Asylverfahren, geografischen Gebiete und Aufnahmezentren für Asylbewerber, einschließlich Grenzen und Transitzonen.

2. *Zugang zum Arbeitsmarkt*

- Er ist sowohl für die Asylbewerber als auch für den Mitgliedstaat von Vorteil. Der Vorschlag zielt darauf ab, den Zugang zum Arbeitsmarkt nach einem Zeitraum von höchstens sechs Monaten nach Beantragung von internationalem Schutz zu erleichtern und stärker zu harmonisieren.

Der tatsächliche Zugang zur Beschäftigung soll nicht durch administrative Einschränkungen erschwert werden.

Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist die beste Garantie für die Selbständigkeit und das Wohlergehen der Personen, die ihr Heimatland verlassen mussten, weil sie begründete Angst hatten, auf Grund ihrer Rasse, Religion, Volkszugehörigkeit, politischen Auffassung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe verfolgt zu werden. Er verhindert gesellschaftliche Ausgrenzung und das Entstehen einer ständigen Abhängigkeit. Bezahlte Arbeit trägt im Aufnahmestaat zum besseren Verständnis der Umstände, in denen sich die Asylbewerber befinden, und ihres Beitrags zur Gesellschaft bei. Er ist unerlässlich für den von Cárdenas genannten Anteil an der Überwindung der Knebelung der Freiheit in den Herkunftsländern.

Zusätzlich festgelegte Verpflichtungen für die Asylbewerber für den Zugang zum Arbeitsmarkt wie die Forderung nach einer Arbeitserlaubnis dürfen keinesfalls die festgelegte Höchstfrist von sechs Monaten verlängern.

3. *Zugang zu den im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen*, um einen Lebensstandard sicherzustellen, der die Gesundheit und den Lebensunterhalt der Asylbewerber gewährleistet. Der Vorschlag verpflichtet die Mitgliedstaaten, bei der Unterstützung für Asylbewerber den Umfang der den eigenen Staatsangehörigen gewährten Sozialhilfe zu berücksichtigen.

4. *Gewahrsam.* Der Berichterstatter erinnert an den Grundsatz, dass niemand allein deshalb in Gewahrsam genommen werden darf, weil er um internationalen Schutz nachsucht und dass strenge Verfahrensgarantien für die Ingewahrsamnahme vorgesehen werden müssen.

Verfolgte von unfreien Systemen dürfen nicht in Europa nur deshalb in Gewahrsam genommen und erst recht nicht inhaftiert werden, nur weil sie sich dieser Verfolgung entziehen.

Im Einklang mit dem europäischen Recht (die Charta) und internationalen Instrumenten (die EMRK, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes) gewährleistet der Vorschlag der Kommission, dass Gewahrsamsmaßnahmen nur in Ausnahmefällen und immer im Einklang mit dem Grundsatz der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit genehmigt werden und dass eine Einzelfallprüfung vorausgehen muss.

Es gibt Situationen im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit und/oder der Überprüfung von Daten und/oder der Umstände, die eine Verwaltungsmaßnahme in Form einer unvorhergesehenen Ingewahrsamnahme angeraten erscheinen lassen. Die im ursprünglichen Vorschlag der Kommission festgelegten Verfahren verringern diese Situationen auf ein vertretbares Mindestmaß und auf vernünftige Fristen mit strikten Garantien. So wird die rechtliche Überwachung und regelmäßige Überprüfung gewährleistet.

5. Rechtliche Beratung. Von Anfang an müssen dem Asylbewerber alle Verfahrensgarantien zustehen. Die Antragsteller müssen eine Rechtsberatung in hoher Qualität bekommen, damit sie ihre Rechte leichter verstehen können.

Der anwaltliche Beistand müsste in einer Frist gewährleistet werden, die unter den vorgesehenen 72 Stunden liegt, wie der EGMR in seinem so oft zitierten Urteil Saadi gegen das Vereinigte Königreich fordert, da eine Frist von über 48 Stunden seiner Auffassung nach einen Verstoß gegen Artikel 5.2 der EMRK darstellt.

Der UNHCR und weitere so genannte Nichtregierungs-Menschenrechtsorganisationen sollten das Recht haben, die Einrichtungen zur vorübergehenden Unterbringung der in Gewahrsam genommenen Personen zu besuchen, die niemals mit gemeinen Häftlingen zusammen untergebracht werden dürfen.

6. Schutzbedürftige *Personen.* Es soll den besonderen Bedürfnissen schutzbedürftiger Personen Rechnung getragen werden, z. B. Kinder, Menschen mit Behinderungen, betagte Menschen, Opfer von Menschenhandel, von Folter und Verstümmelungen, Kranke usw., damit besondere Bedürfnisse von Anfang an ermittelt und während des gesamten Asylverfahrens beachtet werden können, um ihnen die entsprechende Behandlung angedeihen lassen zu können.

Die umgehende angemessene Betreuung trägt zur beschleunigten Bearbeitung der Unterlagen bei und hilft, Dopplungen zu vermeiden.

Bei der Würdigung des Kindeswohls sollen die Mitgliedstaaten insbesondere folgenden Faktoren Rechnung tragen:

a) Möglichkeiten der Familienzusammenführung;

b) ethnischer, religiöser, kultureller und sprachlicher Hintergrund des Minderjährigen;

c) Risiko, dass es sich bei dem Kind um ein Opfer von Menschenhandel handeln könnte;

d) Ansichten des Minderjährigen entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

7. Recht auf korrekte Information in einer für den Asylbewerber verständlichen Sprache. Damit die Asylbewerber ihre Rechte genau kennen, ist es von größter Bedeutung, dass sie ihnen in einer Sprache erläutert werden, die sie verstehen, d. h., sie sind ihnen – in der Auslegung des EGMR – in einfacher Form und nicht in der Fachsprache zu übermitteln, so dass sie sich vor einem Gericht verteidigen können.

Schlussfolgerungen

Der Berichterstatter bekennt sich zu dem grundlegenden Ziel im Vorschlag der Kommission, einen anspruchsvolleren Rahmen für die „Aufnahmebedingungen festzulegen, die Asylbewerbern ein menschenwürdiges Leben im Einklang mit dem Völkerrecht ermöglichen."

In dem Bewusstsein, dass viele Mängel bei den Aufnahmebedingungen für Asylbewerber der unterschiedlichen Auslegung und Anwendung in den einzelnen Mitgliedstaaten geschuldet sind, spricht sich der Berichterstatter für mehr Kontrollbefugnisse der Kommission aus. Der Austausch unter den Mitgliedstaaten über bewährte Methoden dürfte ebenfalls zu einer besseren Abstimmung der Aufnahmestandards beitragen. Das Parlament sollte mit Hilfe seines LIBE-Ausschusses einen Zeitplan für den Besuch in Einrichtungen, in denen Asylbewerber in Gewahrsam genommen werden, aufstellen.

Jeder Vorschlag, der darauf abzielt, die von der Kommission vorgeschlagenen und in den Änderungsvorschlägen des Berichterstatters genannten Garantien einzuschränken, sollte von einer Mehrheit im Parlament, die sich dem Humanismus verschrieben hat, deren Ziel ein verbesserter Text ist, abgelehnt werden.

Der Berichterstatter ist sich bewusst, dass eine bevorzugte Behandlung der Asylbewerber gegenüber den Zuwanderern, die in die EU kommen wollen, viele unbegründete Anträge nach

sich ziehen kann. Es ist technisch schwierig, Ordnungsstrafen für diejenigen festzulegen, die sich das Verfahren erschleichen bzw. Missbrauch damit treiben; aber die Antragsteller, die vorschriftsmäßig mit juristischem Beistand um internationalen Schutz nachsuchen ohne überhaupt verfolgt zu sein, sollten in irgendeiner Form zur Verantwortung gezogen werden oder Nachteile bzw. negative Folgen in ihrem verwaltungsrechtlichen Verhältnis zur EU zu spüren bekommen. Die Berater der Asylbewerber müssen sich befleißigen, Verfahren nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu betreiben. Wäre das der Fall, könnte indirekt und effektiv auch ein Beitrag zu einer besseren Erledigung der begründeten Asylanträge geleistet werden. Die neue Rechtsprechung wird andererseits die im Vorschlag der Kommission zum Ausdruck kommende Ansicht untermauern, dass eine Ausweitung der Bearbeitung von Asylanträgen auf Personen, die subsidiären Schutz beantragt haben, zulässig ist.